

Kundmachung Nr. 27/2022

<u>Marktordnung</u>

Verordnung der Marktgemeinde Vösendorf, mit der eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß \S 286 Abs. 1 iVm \S 289 und gemäß \S 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994 idgF, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung begründet den BIO-Stadlmarkt und regelt die Durchführung sämtlicher Märkte (auch Gelegenheitsmärkte) im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194/1994 idgF, in der Marktgemeinde Vösendorf.

§ 2 Markttage und Marktzeiten

In Vösendorf werden nachfolgende Märkte abgehalten:

a) BIO-Stadlmarkt

Markttage: ab 24. Juni des Jahres 2022 jeden Freitag

Standaufbau: von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Standabbau: von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr Marktzeiten: von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

b) Die mit Bescheid der Marktgemeinde Vösendorf genehmigten Gelegenheitsmärkte.

§ 3 Marktgebiet

- a) Der BIO-Stadlmarkt findet im Schlossareal, Schlossplatz 1 in 2331 Vösendorf gegenüber des Schlosses auf östlicher Seite im als "Schloss-Stadl" bezeichneten Stadl statt (siehe Planbeilage ./A).
- b) Gelegenheitsmärkte finden entweder am Kirchenplatz (siehe Planbeilage ./B), ebenfalls im "Schloss-Stadl" oder im Schlosspark (siehe Planbeilage ./C) statt.



§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Bio-Stadlmarkt:

Es werden ausschließlich Bio-Produkte von Landwirten angeboten, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken. Es wird besonderes Augenmerk auf Saisonalität und Regionalität gelegt.

§ 5 Gastronomie

Die Marktgemeinde Vösendorf kann die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 Z 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 idgF auf Marktplätzen zulassen, wenn

- durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist,
- der in Aussicht genommene Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit geeignet ist und
- den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

§ 6 Marktparteien

Marktparteien (das heißt Anbieter) sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandsplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 7 Gewerbe-/Steuernachweis

- a) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 iVm § 288 Abs. 3 GewO 1994 sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- b) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 8 Vergabe der Marktstände

a) Die Vergabe der definierten Marktplätze für den BIO-Stadlmarkt erfolgt durch Zuweisung durch die Marktgemeinde Vösendorf. Von der Vergabe von Marktplätzen





sind Bewerber oder Bewerberinnen mit Rückständen bei Marktgebühren ausgeschlossen. Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet, sofern nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Anderes geregelt ist. Regelmäßiges Beziehen des Marktes gibt keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

b) Für den BIO-Stadlmarkt kann eine Zuweisung eines bestimmten Marktstandes für das ganze Kalenderjahr erfolgen, wofür die Marktpartei im Voraus eine jährliche Standeinlösegebühr zu entrichten hat. Diese besteht aus den für den Marktstand im Kalenderjahr anfallenden Marktstandsgebühren, sofern solche in einer separaten Verordnung der Marktgemeinde Vösendorf vorgesehen sind. Die Marktstandeinlöse für die Biomärkte im folgenden Kalenderjahr erfolgt jährlich am 01. Dezember (wenn dieser auf Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, am nachfolgenden Werktag).

Um dabei berücksichtigt zu werden, haben Bewerber oder Bewerberinnen bis zu diesem Datum schriftliche Bewerbungen an die Marktgemeinde Vösendorf zu richten.

Mit der Marktstandeinlöse erwirbt die Marktpartei das alleinige Nutzungsrecht für den jeweiligen Marktstand bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Marktstandeinlöse folgt.

Sollte aus baulichen Gründen oder wegen Verlegung des Marktgebietes eine Zuweisung des eingelösten Standplatzes nicht möglich sein, so erhält die Marktpartei nach Möglichkeit einen anderen Standplatz zugewiesen. Ist dies nicht möglich, so erhält sie die Einlöse für die Tage, an denen keine Nutzung erfolgen kann, rückerstattet.

Für alle Marktstände, für die keine Marktstandseinlöse erfolgt ist, erfolgt am Donnerstag vor dem Tag des Biomarktes nach Maßgabe der freien und nicht bereits mittels Marktstandseinlöse vergebenen Plätze vor Ort eine Zuweisung des Marktstandes für den betreffenden Tag des Biomarktes.

- c) Die Vergabe der Marktplätze auf Gelegenheitsmärkten erfolgt durch den Organisator bzw. die Organisatorin. Die Bestimmungen über Vergabe und Verlust von Marktplätzen sind auf Gelegenheitsmärkte nicht anzuwenden.
- d) Eine allfällige Weitergabe eines Marktstandes muss spätestens eine Woche vor dem Markttermin an die Marktgemeinde Vösendorf schriftlich (Brief, Email) angezeigt werden.

Seite 4 von 7



§ 9 Bezug und Verwendung der Marktstände

- a) Der Bezug der Marktstände bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker / Marktfahrer, die ohne vorherige Standvergabe bzw. Standzuweisung Stände beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
- b) Die Stände selbst und die darin untergebrachten Gegenstände müssen stets in einem ordentlichen und gefälligen Zustand gehalten werden. Sie müssen so untergebracht sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet wird. Die Gehwege sowie die eigentliche Fahrbahn sind ständig freizuhalten.
- c) Anfallende Abfälle und nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial (Schachteln, Kisten, Steigen etc.) sind von den Marktbeschickern spätestens nach Marktende wegzuräumen und zu entsorgen.
- d) Marktparteien sind berechtigt, die an sie vergebenen Marktflächen zwei Stunden vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen.
- e) Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Ständen angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen und die überlassenen Flächen und deren Umfeld in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

§ 10 Erlöschen der Vergaben und Zuweisungen

Zuweisungen von Standplätzen erlöschen:

- mit der Verzichtserklärung des oder der Berechtigten,
- mit Ende des jeweiligen Marktes,
- durch Widerruf,
- mit Endigung der zum Verkauf der Waren erforderlichen Berechtigung.

§ 11 Widerruf

Zuweisungen sind zu widerrufen,

• wenn der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde,



- wenn der Marktplatz teilweise oder zur Gänze für nicht in der Zuweisung enthaltene Zwecke verwendet wird,
- wenn auf dem Marktplatz andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten, verkauft, ausgeschenkt oder verabreicht werden,
- wenn eine Marktpartei sich weigert, die Marktstandsgebühr zu bezahlen,
- wenn eine Marktpartei die Ruhe und Ordnung stört oder der Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht vertretbar ist,
- wenn ein Marktverkäufer den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht nachkommt oder sich den Anordnungen widersetzt.
- mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen.

§ 12 Rechte der Marktaufsichtsorgane

- a) Die Handhabung der Marktordnung steht der Marktgemeinde Vösendorf zu. Diese bestellt die Aufsichtsorgane, welche im Bedarfsfalle von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterstützt werden.
- b) Die Marktaufsichtsorgane haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen, alle Übertretungen derselben abzustellen bzw. anzuzeigen. Den Anordnungen dieser Organe ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.
- c) Marktaufsichtsorgane sind berechtigt,
 - Marktplätze und -stände zu betreten,
 - Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien, Marktbesuchern oder Marktaufsichtsorganen zum Gegenstand haben,
 - Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen; Marktparteien, ihre Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und im Betrieb mittätige Familienangehörige zur Ausweisleistung bzw. Vorweis des Gewerbenachweises aufzufordern.
 - Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

Seite 6 von 7



§ 13 Pflichten der Marktparteien, ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der im Betrieb mittätigen Familienangehörigen

- a) Marktparteien, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und im Betrieb mittätige Familienangehörige sind verpflichtet,
 - das Betreten der Marktplätze und -stände zu dulden,
 - den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten,
 - sich über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen (jede gewerbliche Marktpartei hat an allen Markttagen jedenfalls den Originalgewerbeschein zusätzlich mitzuführen),
 - als gewerblicher Anbieter über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane den entsprechenden Gewerbenachweis vorzuweisen.
- b) Marktparteien ist es untersagt,
 - die an sie vergebenen Marktflächen weiter zu geben oder anderen zu überlassen, ohne dies gemäß § 7 lit. d) anzuzeigen
 - Waren und Dienstleistungen außerhalb der festgesetzten Marktzeit, abweichend von den für den jeweiligen Markt festgelegten Marktgegenständen anzubieten und zu erbringen.

§ 14 Bezeichnung von Marktständen

Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht, leicht erkenn- und lesbar sein sowie den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut enthalten.

§ 15 Betrauung von Dritten

- a) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- b) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

- a) Das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen ist auf Märkten verboten.
- b) Nicht vergebene Marktflächen dürfen ohne Zustimmung der Marktgemeinde Vösendorf nicht verstellt werden.





- c) Marktplätze und sonstige Marktflächen sind sauber zu halten.
- d) Der Betrieb von Flüssiggasanlagen auf Märkten ist verboten.

§ 17 Sonstige Vorschriften

Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsverordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 18 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung sind nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 idgF, strafbar.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist, in Kraft. Gleichzeitig verliert die Marktordnung der Marktgemeinde Vösendorf, Kundmachung Nr. 43/2021, angeschlagen am 25.10.2021 ihre Gültigkeit.

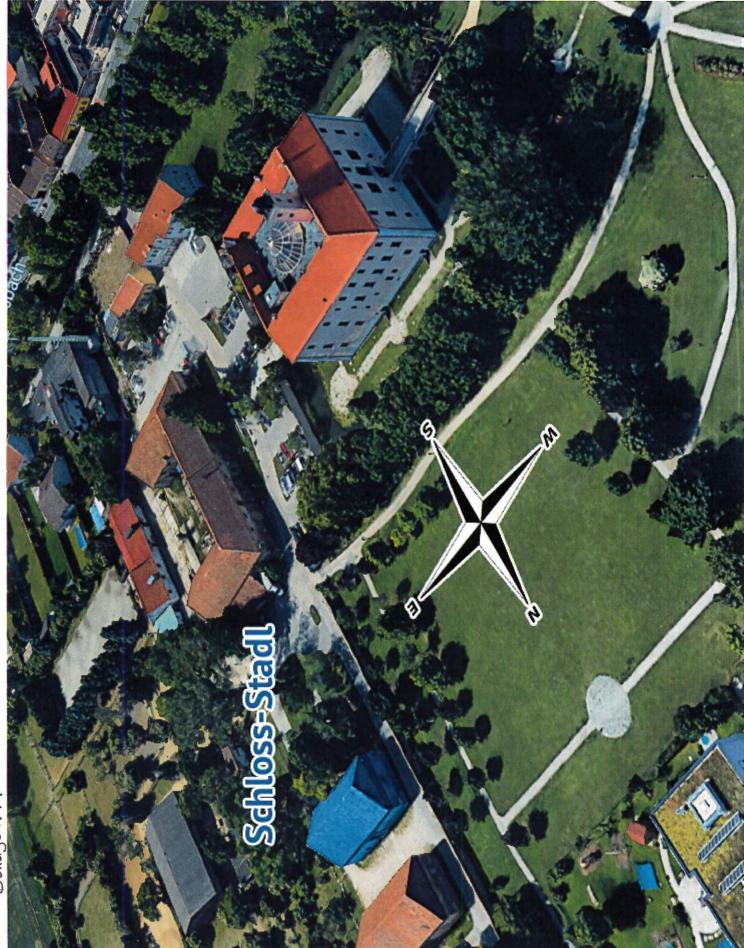
Ansuchen um Zuweisung eines Marktstandplatzes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingebracht worden sind, gelten als Ansuchen im Sinne dieser Verordnung.

Ihr Borgermeister

Hannes Koza

Beilagen: Planbeilagen ./A, ./B, ./C

angeschlagen am: 12.05.2022 abgenommen am: 27.05.2022



Beilage 1/4

